

291. Strassen. A. Durch Beschluß des Regierungsrates vom 10. Oktober 1895 wurde der Gemeinde Oberrieden an die Bau- bzw. Korrekionskosten der alten Landstraße in Oberrieden von der Rohlwegdurchfahrt bis Bindern und der Einsiedlerstraße von der Bindern-Oberrieden über Tannenbach bis Stocker, Horgen, ein Staatsbeitrag von 40 % zugesichert, sofern die Strecke von der Durchfahrt bis Wattenbühl sofort, d. h. mit dem Bahnbau, diejenige von Wattenbühl bis Bindern innert drei und die Korrektion der Einsiedlerstraße innert fünf Jahren ausgeführt werde.

B. Unterm 28. Mai 1898 übermittelt der Bezirksrat Horgen behufs Festsetzung des Staatsbeitrages nach vorgenommener Prüfung und Genehmigung sämtliche Rechnungen und Belege für die Expropriations- und Baukosten der ersten Strecke Durchfahrt-Wattenbühl, indem er bemerkt, daß im Beleg 13 a ein nicht in diese Baurechnung gehöriger Posten von 72 Fr. enthalten sei. Um aber die Eingabefrist nicht zu überschreiten, habe er von einer Zurückweisung der Rechnung an den Gemeinderat Oberrieden Umgang genommen.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Sowol die südliche Zufahrtsstraße, als die damit verbundene Korrektion der alten Landstraße von der Durchfahrt hinterhalb Kreuzbühl bis Wattenbühl sind gleichzeitig mit der Bahnlinie Thalweil-Zug erstellt und auch durch den Unternehmer der Bahnbaute, P. Jardini, ausgeführt worden. In der vorgelegten Baurechnung sind außer dem vom Bezirksrat Horgen aufgeführten Posten von 72 Fr. noch verschiedene andere Einnahme- und Ausgabenposten abzuändern, bzw. als Nachtrag in die Abrechnung aufzunehmen. Der Einnahmeposten von 6600 Fr. (Beitrag der Schweizerischen Nordostbahn) fällt weitaus zum größten Teil auf die Korrektion der Straße III. Klasse von der Durchfahrt bis zum Freihof, so daß auf Rechnung der Straße II. Klasse (von der Durchfahrt bis zum Kreuzbühl) höchstens 2000 Fr. anzusetzen sind und sich die Summe der Einnahmen somit um 4600 Fr. vermindert.

Unter dem Titel Kunstbauten erleidet Beleg 12 eine Veränderung; der Betrag von 122 Fr. 75 Rp. vermindert sich um 36 Fr. 75 Rp., welche auf Rechnung der Straße III. Klasse kommen. Der vom Bezirksrat erwähnte Posten von 72 Fr. ist ebenfalls von den Kunstbauten in Abzug zu bringen.

Als Nachträge in den Ausgaben sind aufzunehmen 298 Fr. 20 Rp. für eine von Rossaro erstellte Abwasserleitung (Verfügung vom 10. August 1898), und 55 Fr. 50 Rp. für vom Staate bezogene Marksteine, welche beide Beträge in die Titel „Kunstbauten“, bzw. „Schutzwehren und Marken“ einzureichen sind.

Die Rechnung stimmt im Uebrigen mit den Belegen überein.

Die Baurechnung stellt sich folgendermaßen:

	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Rp.
		3,009. 05
	Fr.	Rp.
1. Expropriation	5,308. 94	
2. Erdarbeiten	12,146. 90	
3. Kunstbauten		
5933. 65 + 298. 20 — 108. 75	6,123. 10	
4. Steinbett und Bekiesung	2,663. 10	
5. Schutzwehren und Marken		
45. — + 55. 50	100. 50	
6. Verschiedenes	613. 50	
	<hr/>	26,956. 04
	Nettokosten	23,946. 99

Der Staatsbeitrag stellt sich somit auf rund 9580 Fr.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Gemeinde Oberrieden wird an die 23,946 Fr. 99 Rp. betragenden Kosten für Erstellung der südlichen Zufahrt zur Haltstelle Oberrieden-Dorf und Korrektur der alten Landstraße von der Durchfahrt bis Wattenbühl auf Rechnung des Titels VIII. C. c. 2 ein Beitrag von 40 % oder rund 9580 Fr. verabreicht.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Oberrieden unter Rückschluß des einen Exemplars der Baukostenrechnung und Belege und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der übrigen Akten.
